



Prof. Dr. Isabelle Häner  
Prof. Dr. Felix Uhlmann  
Prof. Dr. Stefan Vogel

Herbstsemester 2018

---

## **Ausgewählte Gebiete des Bundesverwaltungsrechts**

**21. Dezember 2018**

---

**Dauer:** 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst vier Seiten und drei Aufgaben.

### **Hinweise zur Bewertung**

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	15 Punkte	30 % des Totals
Aufgabe 2	23 Punkte	46 % des Totals
Aufgabe 3	12 Punkte	24 % des Totals
	<hr/>	<hr/>
Total	50 Punkte	100%

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**



## Aufgabe 1

Zwischen den Gemeinden A und B soll durch die X-Bahn AG, deren Aktien durch die zwei Gemeinden zu je 50% gehalten werden, eine neue Strassenbahnstrecke gebaut und betrieben werden.

- a) Welche rechtlichen Grundlagen sind infrastrukturseitig (für den Bau und die Inbetriebnahme der betreffenden Strecke) alles erforderlich? Bei welchen Behörden muss die X-Bahn AG diese beschaffen?  
(5 Punkte)

Beim Bahnhofplatz von A erfordert der Bau der dortigen neuen Haltestelle die Verlegung eines bisherigen Zugangsweges zum Bahnhofareal. Für den Bau einer neuen Treppe sowie einer Liftanlage muss ein Teil (insgesamt 9m<sup>2</sup>) des angrenzenden Grundstücks von Z in Anspruch genommen werden, wobei nur Gartenland betroffen ist. Z widersetzt sich diesem Vorhaben, da mit dem Wegfall der Fläche die Nutzung des Gartens erheblich beeinträchtigt werde und vom neuen Weg auch nachteilige Immissionen zu befürchten seien.

- b) Wie muss die X-Bahn AG verfahrensmässig vorgehen, wenn sie Treppe und Lift trotzdem bauen möchte?  
(3 Punkte)

Z bringt gegen die Treppe und den Lift vor allem (auch) vor, diese gehörten gar nicht zur Bahninfrastruktur, sondern dabei handle es sich vielmehr um allgemein dem Verkehr rund um den Bahnhof A dienende Erschliessungsanlagen, welche in einem separaten Verfahren zu bewilligen seien. Überdies sei vor allem der Lift konkret gar nicht erforderlich, da für ältere oder behinderte Personen genügend alternative Zugangsmöglichkeiten bestünden.

- c) Hat diese Argumentation Aussicht auf Erfolg?  
(7 Punkte)

## Aufgabe 2

Der Grosse Gemeinderat der Stadt W (Parlament) fasste am 30. November 2018 den folgenden Beschluss zur Änderung der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität vom 27. Juni 2011 (VAE):

### § 32

<sup>1</sup>Der Grosse Gemeinderat genehmigt die Elektrizitäts- und Netznutzungstarife. Der Elektrizitätstarif richtet sich nach den Marktpreisen für vergleichbare Energieprodukte. Der Netznutzungstarif bemisst sich aufgrund der tatsächlichen Kosten (investiertes Kapital inklusive Verzinsung von 2% und Betriebskosten).

[...]

<sup>3</sup>Der Stadtrat (Exekutive) kann Abgaben an das Gemeinwesen basierend auf der bezogenen Elektrizität bis maximal 1.2 Rp/kWh festlegen (z.B. zur Finanzierung energiepolitischer Massnahmen). Die Festsetzung der Höhe und die zweckgebundene Verwendung der Abgaben erfolgt jährlich auf Antrag des Stadtrates mittels Beschluss des Grossen Gemeinderates.



Weiter beschloss der Grosse Gemeinderat am gleichen Tag was folgt:

*Gestützt auf § 32 Abs. 3 VAE wird ab 1. Januar 2019 auf den jährlichen Strombezug folgende Abgabe an das Gemeinwesen erhoben: für die ersten 100'000 kWh Strom pro Abnahmestelle 1 Rp/kWh: davon 0.68 Rp/kWh als Beitrag an die öffentliche Beleuchtung auf kommunalen Strassen (Beleuchtungskosten an sich, ökologische und technische Verbesserungen) sowie 0.32 Rp/kWh für die Finanzierung des Förderprogramms Energie im Gebäudebereich.*

Als die Einwohner H, O und Z die Stromrechnungen erhielten, beschlossen sie, sich gegen diese Abgabe für die Strassenbeleuchtung und der Finanzierung des Förderprogramms Energie im Gebäudebereich zur Wehr zu setzen. H, O und Z möchten von Ihnen eine rechtliche Beurteilung dieser Tarifvorschriften und wollen im Einzelnen eine Chancenabschätzung über die nachfolgenden Argumente:

- a) Das StromVG verbietet es, dass die Stadt W eigene Tarifvorschriften aufstellt und eine Genehmigungspflicht des Grossen Gemeinderates einführt.
- b) Das StromVG lässt den Tarifizuschlag für die Strassenbeleuchtung und die Finanzierung des Förderprogramms Energie im Gebäudebereich gemäss § 32 Abs. 3 VAE nicht zu; die Tarife sind im StromVG abschliessend geregelt und die Kantone bzw. Gemeinden können keine Tarifregelung mehr treffen.
- c) Der Tarifizuschlag, auch wenn er im StromVG nicht abschliessend geregelt wäre, widerspricht in der Art und Weise, wie er gemäss § 32 Abs. 3 VAE erhoben wird, jedenfalls dem StromVG. Dem Elektrizitätstarif kann er nicht zugeschlagen werden.
- d) Es handelt sich um eine Steuer, weshalb die gesetzliche Grundlage ungenügend ist.

Beurteilen Sie die einzelnen Argumente und begründen Sie Ihre Antworten.  
(23 Punkte)

*Art. 4 StromVV (Elektrizitätstarife und Kostenträgerrechnung für Energielieferung)*

*<sup>1</sup> Der Tarifanteil für die Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung orientiert sich an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und an langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers.*

### **Aufgabe 3**

Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) überprüft die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch die Whistleblowing-Meldestelle für Bundesangestellte bei einem Bundesamt. Er fordert das Bundesamt auf, seine diesbezüglich gesammelten Daten als Datensammlung gemäss Art. 11a Abs. 2 DSG innerhalb von zwei Monaten anzumelden. Das Bundesamt bringt vor, die von ihm abgelegten Whistleblowing-Meldungen seien nicht als Datensammlung zu erachten und dementsprechend auch nicht zu registrieren. Gewisse Meldungen erhielt das Amt anonym.

- a) Wie kann der EDÖB sein Anliegen rechtlich durchsetzen (bis und mit erstinstanzlichem Rechtsmittelverfahren)?  
(4 Punkte)



- b) Wie beurteilen Sie den Fall materiell?  
(8 Punkte)